

Verordnung
über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtbiotop südlich von Sassanfahrt“
Vom 11.10.1989

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 03.10.1989 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Das in der Gemeinde Altendorf ca. 1 km südlich von Sassanfahrt in der Gemarkung Seußling gelegene Feuchtbiotop wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3 ha.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Feuchtbiotop südlich von Sassanfahrt“.
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das in dieser Ausbildung seltene Feuchtbiotop zu sichern,
2. das dortige Vorkommen der für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für den Bestand der Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung, zu erhalten und
4. die durch die natürlichen Voraussetzungen sowie durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3
Verbote

¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Wasseraustritte zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern,
2. Wasserläufe zu verändern oder zu zerstören,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
5. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
11. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
12. Aufforstungen vorzunehmen auf bisher als Wiese genutzten Grundstücken,
13. die Anpflanzung standortfremder Gehölze auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen wie z. B. Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
15. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen und
19. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Art und Umfang, jedoch die Mahd nicht vor 31. August eines jeden Jahres,
4. die Holznutzung in Form einer naturnahen stammweisen Entnahme der Waldbestände sowie Nachpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 13 (Verbot der Anpflanzung standortfremder Gehölze),
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen,

- Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt und
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. das Fassen der Wasseraustritte oder Veränderungen in sonstiger Weise,
2. das Verändern oder die Zerstörung von Wasserläufen,
3. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
4. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
5. die Vornahme von Veränderungen des Wasserhaushaltes,
6. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
7. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
8. die Beeinflussung der Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
11. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie von Knollen oder Zwiebeln,

12. das Aufforsten von Grünlandflächen,
13. die Anpflanzung standortfremder Gehölze auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen wie z. B. Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
14. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
15. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
16. das Lagern von Sachen im Gelände,
17. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
18. das Befahren des Schutzgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege und
19. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 11.10.1989

Otto Neukum
Landrat, M.d.S

